

HAUSORDNUNG

I. Der **Zutritt** zum Justizamtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet.

II. Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten.

III. Dieses Gebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Vom Waffenverbot ausgenommen sind im Dienst befindliche Sicherheitsbeamte, Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben.

IV. Das Mitnehmen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden sowie Diensthunden von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes – ist untersagt.

V. Roller, Inlineskater und ähnliche Sportgeräte dürfen nicht in das Haus gebracht werden.

VI. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden Personen- und Sachkontrollen – auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (Metalldetektorschleusen oder Handsuchgeräte) durch private Sicherheitsdienste durchgeführt. Dabei darf unter möglichster Schonung der das Haus betretenden Personen ua die Vorweisung mitgeführter Gegenstände verlangt werden. Eine händische Durchsuchung der Kleidung durch Personen desselben Geschlechts ist zulässig. Gefährliche Gegenstände sind dem Sicherheitsdienst zu übergeben und werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt.

Von diesen Kontrollen sind im Regelfall Justizangehörige sowie Notare (Notariatskandidaten) und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter) sowie Sachverständige und Dolmetscher nach Vorweisen ihres Dienst- und Berufsausweises und nach der Erklärung der Einhaltung der Verbote ausgenommen.

Den Weisungen der Sicherheitsdienste ist unbedingt Folge zu leisten. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, Personen, die zu Unrecht eine Sicherheitskontrolle verweigern bzw. einen gefährlichen Gegenstand nicht übergeben, aus dem

Amtsgebäude zu verweisen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen – nach vorheriger Androhung – unmittelbare Zwangsgewalt angemessen einzusetzen.

VII. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.

VIII. In den Verhandlungen obliegt die Sitzungspolizei dem bzw. der jeweils vorsitzenden Richter/in.

IX. Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig. Solche außerhalb von Verhandlungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Dienststelle.

Sollten Sie trotz Aufforderung diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden Sie des Gebäudes verwiesen werden (§ 16 Abs.5 GOG)

Bezirksgericht Schwechat, Abteilung
Schwechat, 14.6.2022
Dr. Angelika Eisenreich-Graf, Vorsteherin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG